

Es gelten im Rahmen der Gaslieferung durch die SÜC Energie und H₂O GmbH nachfolgende Bedingungen und Preise:

I. Allgemeine Bedingungen der Gasprodukte *veste.gas.flex* und *veste.gas.bio*

1. Eine Belieferung ist nur für Anlagen bis zu einer Zählergröße von G25 möglich. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder ein sonstiger Grund i. S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.
2. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Der jeweilige Energiegehalt des zur Verfügung gestellten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Prüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.
3. Hinweistext für die Abgabe von Erdgas zu dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
4. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden.
5. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden, die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bestimmungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur GasGVV“ bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

II. Besondere Bedingungen des Gasprodukts *veste.gas.flex*

1. Die dem Kunden bei Vertragschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie innerhalb der Erstvertragslaufzeit) und enthalten die folgenden Kostenbestandteile: Netznutzungsentgelt und Entgelt für den Messstellenbetrieb, Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen, insbesondere Umsatzsteuer, Energiesteuer, Gasspeicherumlage, Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, Konzessionsabgabe.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 GasGVV erfolgen Änderungen der jeweils gültigen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der jeweils gültigen Preise und dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5 jeweils zum Monatsersten werden abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 GasGVV erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach zeitgleicher Veröffentlichung im Internet unter www.suec.de wirksam.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5 nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Absatz 3 nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, gelten die Absätze 3 und 4 auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 GasGVV läuft dieser Vertrag zunächst 3 Monate ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

III. Besondere Bedingungen des Gasprodukts *veste.gas.bio*

1. Die SÜC gewährleistet, dass während der Vertragslaufzeit im Mittel mindestens 10 % der vom Kunden abgenommenen Gasmenge durch in Form von auf Erdgasqualität aufbereiteter und eingespeister gasförmiger Biomasse (Biogas) gedeckt werden. Im Übrigen liefert die SÜC konventionelles Erdgas.
2. Die dem Kunden bei Vertragschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie innerhalb der Erstvertragslaufzeit) und enthalten die folgenden Kostenbestandteile: Netznutzungsentgelt und Entgelt für den Messstellenbetrieb, Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen, insbesondere Umsatzsteuer, Energiesteuer, Gasspeicherumlage, Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, Konzessionsabgabe.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 GasGVV erfolgen Änderungen der jeweils gültigen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der jeweils gültigen Preise und dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5 jeweils zum Monatsersten werden abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 GasGVV erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach zeitgleicher Veröffentlichung im Internet unter www.suec.de wirksam.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5 nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Absatz 3 nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, gelten die Absätze 3 und 4 auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 GasGVV läuft dieser Vertrag zunächst 1 Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.